

Der Rat der Stadt beschließt die folgende 2. Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Stadt Radevormwald vom 26.06.2007:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

Verkaufsstellen im Stadtgebiet von Radevormwald dürfen an folgenden Sonn- oder Feiertagen geöffnet sein:

- a) am 1. oder 2. Sonntag im Mai (vor oder an Muttertag) anl. des Radevormwalder Jahrmarktes
 - b) am 2. Wochenende im Juli anlässlich des Aktionstages „Ab in die Mitte“
 - c) am Sonntag vor oder an St. Martin anl. des St.Martin-Aktionstages
 - d) am 3. Adventssonntag anl. des Weihnachtsmarktes
- jeweils in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr.

Artikel 2

Die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für das Stadtgebiet von Radevormwald in der Fassung der 2. Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.